

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 229.

Gesetz, über die Besoldung der Volksschullehrer.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll, außer freier Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür, mindestens betragen:

auf dem platten Lande	160 Thlr.
in den Marktsteden und kleineren Städten	200 "
in Lobenstein und Schleiz	220 "
in Gera	240 "

Kann ein Lehrer auf dem platten Lande ohne Dienstwohnung innerhalb der Schulgemeinde eine Wohnung nicht erhalten, so hat die Gemeinde dem Lehrer eine angemessene Dienstwohnung unbedingt zu beschaffen.

§. 2.

Die Besoldung der Rectoren und Oberlehrer an den Knaben- und Mädchenschulen soll, außer Wohnung oder Wohnungsgeld, mindestens betragen:

in den Marktsteden und kleineren Städten	300 Thlr.
in Lobenstein	330 "
in Schleiz	350 "
in Gera	400 "

Abgegeben den 14. Januar 1863.

9